



# Verfügung betreffend Verkehrsanordnungen wegen Bauarbeiten auf der Nationalstrasse N01, Abschnitt 16, Bereich L21: UEF Rampe Ausfahrt Forsthaus Bern im Anschluss Forsthaus, Kanton Bern

vom 20. April 2020

---

*Wegen Baustelle auf der Nationalstrasse,*

gestützt auf Artikel 2 Absatz 3<sup>bis</sup> und Artikel 3 Absatz 4 des  
Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958<sup>1</sup>

sowie Artikel 107 Absatz 1 und Absatz 5, Artikel 108 Absatz 2 lit. a und Absatz 5  
und Artikel 110 Absatz 2 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979<sup>2</sup>,  
*verfügt das Bundesamt für Strassen:*

I

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Nationalstrasse N01.16 Anschluss  
Forsthaus im Baustellenbereich:

– 50 km/h

II

Verschwenkung der Fahrstreifen im Baustellenbereich in Fahrtrichtung Bern und  
Freiburg/Lausanne.

III

Aufhebung der Pannestreifen in Fahrtrichtung Bern und Freiburg/Lausanne.

IV

Die maximale Durchfahrtsbreite beträgt 3,5 m im Baustellenbereich.

<sup>1</sup> SR 741.01

<sup>2</sup> SR 741.21

## V

Die Verkehrsanordnungen werden gemäss Signalisationsplänen und entsprechend dem Baufortschritt signalisiert und gelten: ab 04.05.2020 (wetterabhängig) bis Ende Oktober 2020.

## VI

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

## VII

Gegen die vorliegende Verfügung kann gemäss Artikel 47 Absatz 1 lit. b des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG; RS 172.021) innert 30 Tagen seit Veröffentlichung im Bundesblatt Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, 9023 St. Gallen, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können während der Beschwerdefrist beim Bundesamt für Strassen, Infrastrukturfiliale Thun, Uttigenstrasse 54, 3600 Thun, eingesehen werden.

5. Mai 2020

Bundesamt für Strassen  
Abt. Strasseninfrastruktur West  
Pascal Mertenat:  
Vizedirektor, Abteilungschef